

**Satzung über die 2. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die
Wasserversorgung der Gemeinde Bröthen vom 11.05.2016
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. S. 57), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 5, 6 Abs. 1 bis 7, 8 Abs. 1, Abs. 3 bis 7, 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 27) und der §§ 26 und 27 der Wasserversorgungssatzung vom 11.05.2016, in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Bröthen nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bröthen vom 10.12.2024 folgende Satzung:

Artikel I

§ 24 Abs. 1 und 4 werden wie folgt geändert:

§ 24 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler. Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit
- | | | |
|---|-----------|---------|
| a) einem Dauerdurchfluß (Q^3_4).
ehemals Nenndurchfluß (Q_n) 2,5 m ³ /h | monatlich | 6,00 € |
| b) einem Dauerdurchfluß (Q^3_{10}).
ehemals Nenndurchfluß (Q_n) bis 6 m ³ /h | monatlich | 18,00 € |
| c) einem Dauerdurchfluß (Q^3_{16}).
ehemals Nenndurchfluß (Q_n) über 6 m ³ /h | monatlich | 54,00 € |
- (4) Die Zusatzgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 17) berechnet. Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,12 €.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Bröthen, den 10.12.24

Gemeinde Bröthen
Der Bürgermeister


C. Obst

